

Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte

AO-SF

Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes und die Entscheidung über den Förderort

Schulamt für die Städteregion Aachen

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie gerne über den Ablauf des Verfahrens gemäß AO-SF und Ihre Rechte und Pflichten informieren.

Antrag auf Eröffnung des Verfahrens



Ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes **wird in der Regel durch die Erziehungsberechtigten gestellt.**

Wenn Sie als Eltern den Antrag stellen möchten, wenden Sie sich bitte an die Schule, die Ihr Kind besucht oder an der Sie es anmelden möchten (Schulneuling). Die Schule hält Formblätter für Sie bereit, unterstützt Sie bei der Antragstellung und leitet den Antrag dann an das Schulamt weiter.

Handelt es sich bei Ihrem Kind um einen Schulneuling, dann können Sie den Antrag bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes

1. bei der zuständigen Grundschule,
2. beim vermuteten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den Bereichen der körperlich-motorischen oder der geistigen Entwicklung, Hören und Kommunikation und Sehen auch bei einer Förderschule,

stellen.

Fügen Sie dem Antrag alle Ihnen vorliegenden Unterlagen mit medizinischen oder therapeutischen Aussagen bei. Sie können auch Ihre Begründung für die Antragsstellung in einem formlosen Schreiben darstellen und dem Antrag beifügen.

Elternwunsch Förderschule

Wenn Sie den Wunsch haben, dass Ihr Kind eine **Förderschule** besuchen soll, muss, unabhängig vom vermuteten Unterstützungsbedarf, ein Antrag nach AO-SF gestellt werden.

Elternwunsch Gemeinsames Lernen für die Bereiche:

Sehen, Hören/Kommunikation, Geistige Entwicklung, Körperlich – motorische Entwicklung

Es muss ein Antrag nach AO-SF gestellt werden. **In diesen vier Bereichen** löst erst die formelle Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes die notwendige Ressource aus.

Elternwunsch Gemeinsames Lernen für die Bereiche:

Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache

Wenn ein Förderbedarf im Bereich der Lern – und Entwicklungsstörungen (Lernen / Emotionale und soziale Entwicklung / Sprache) vermutet wird und Sie den Wunsch haben, dass Ihr Kind im **Gemeinsamen Lernen an einer Regelschule** gefördert werden soll, werden 2 Fälle unterschieden

1. Ihr Kind befindet sich an einer Schule mit gemeinsamem Lernen (oder wird dort angemeldet)	2. Ihr Kind befindet sich (bzw. wird angemeldet) an einer Schule , an der noch kein gemeinsames Lernen stattfindet.
<ul style="list-style-type: none">➔ hier ist eine Verfahrenseröffnung in der Regel nicht erforderlich, da sich das sonderpädagogische Personal bereits an der Schule befindet. Lassen Sie sich informieren.➔ Bei Vorliegen einer Lernbeeinträchtigung kann das Kind drei Jahre in der Schuleingangsphase verweilen und nach seinen individuellen Möglichkeiten gefördert werden. Wenn das Kind trotz dieser Förderung die Minimalziele des zweiten Jahrgangs nicht erreicht, muss durch die Schule ein Antrag nach § 11 oder 12 AO-SF zur Überprüfung des Förderschwerpunkts Lernen gestellt werden.	<ul style="list-style-type: none">➔ Lassen Sie sich intensiv beraten, denn Sie können in jedem Schulbesuchsjahr (bis zum Ablauf der Klasse 6) <u>unter Wahrung der Fristen</u> einen Antrag stellen➔ Wird das Verfahren eröffnet und ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt, muss das Kind an eine GL Schule wechseln, damit dem Unterstützungsbedarf entsprochen werden kann.➔ Bei Vorliegen einer Lernbeeinträchtigung kann das Kind drei Jahre in der Schuleingangsphase verweilen und nach seinen individuellen Möglichkeiten gefördert werden. Wenn das Kind trotz dieser Förderung die Minimalziele des zweiten Jahrgangs nicht erreicht, muss durch die Schule ein Antrag nach § 11 oder 12 AO-SF zur Überprüfung des Förderschwerpunkts Lernen gestellt werden.

Schulantrag

Abweichend von der Regel können bzw. müssen auch Schulen in Ausnahmefällen einen Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes stellen.

Sie als Eltern/Erziehungsberechtigte müssen über einen Antrag der allgemeinen Schule informiert werden. Die Schule muss Ihnen gegenüber den Antrag begründen.

Dabei muss die allgemeine Schule darlegen, welche Fördermaßnahmen sie bereits für Ihr Kind ergriffen hat (bzw. bei einer Einschulung ergreifen könnte), die jedoch nach Auffassung der Schule nicht ausreichen.

Dies erfolgt im Schulamtsbezirk der Städteregion Aachen unter anderem durch die Dokumentation von Förderkonferenzen. Die mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 verpflichtend durchgeführt werden sollen.

Sie haben nicht das Recht, die Durchführung des Verfahrens zu verhindern. Im späteren Verlauf des Verfahrens haben Sie weitgehende Rechte.

Eröffnung des Verfahrens



Die Schulaufsichtsbehörde – das Schulamt der Städteregion Aachen bei Grund-, Haupt- und Förderschulen, entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens.

(Die Bezirksregierung bei Gesamt-, Sekundar- und Realschulen sowie Gymnasien)

Bei Eröffnung beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine(n) Lehrer(in) der allgemeinen Schule (in der Regel Klassenlehrer/in), ein **pädagogisches Gutachten** zu erstellen. Außerdem veranlasst die Schulaufsichtsbehörde, sofern sie es für erforderlich hält, eine schulärztliche Untersuchung durch das Gesundheitsamt. In diesem Fall werden Sie und Ihr Kind zu einem Untersuchungstermin eingeladen. Sie begleiten Ihr Kind zu dieser Untersuchung. Das schulärztliche Gutachten wird direkt an die Gutachter/innen gesandt; Sie erhalten eine Kopie.

Als Eltern/Erziehungsberechtigte werden Sie über die Eröffnung des Verfahrens schriftlich informiert.

Pädagogisches Gutachten



Im pädagogischen Gutachten wird festgestellt, ob Ihr Kind einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf hat und welcher Förderschwerpunkt vorliegt. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Maßnahmen durchgeführt. Diese können u.a. sein:

- Besuch(e) in der Kindertagesstätte bzw. in der Schule während des Unterrichts
- Gespräch(e) mit Ihrem Kind
- Durchführung von Testverfahren
- Kontaktaufnahme zu anderen Fachkräften und Institutionen

Mit Ihnen als Eltern/Erziehungsberechtigte vereinbaren die Gutachter/innen in der Regel zwei Gesprächstermine.

Das erste Gespräch liegt in der Zeit der Begutachtung. Dabei haben Sie Gelegenheit, Ihre Einschätzung der Situation zu äußern, Fragen zu stellen, Vorschläge zur Förderung Ihres Kindes zu machen usw. Das heißt, Sie können alles vortragen, was Ihnen im Zusammenhang mit der Unterstützung Ihres Kindes wichtig ist.

Das zweite Gespräch führen die Gutachter/innen mit Ihnen am Ende des diagnostischen Prozesses. Die Ergebnisse der Beobachtungen, Gespräche und ggf. Tests werden Ihnen erläutert. Dabei können Sie Ihre Überlegungen äußern, die anschließend in das Gutachten aufgenommen werden. Mit Bescheid erhalten Sie eine Kopie des Gutachtens.

Entscheidung über sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf und Förderort



Die zuständige Schulaufsichtsbehörde entscheidet nach der Prüfung der Gutachten und aller im Rahmen des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, ob bei Ihrem Kind sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht.

Es gibt zwei Entscheidungsmöglichkeiten:

A. Ihr Kind hat keinen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf

Ihr Kind nimmt am Unterricht der allgemeinen Schule teil.

B. Ihr Kind hat sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf

Mit dieser Entscheidung wird/werden auch der/die Förderschwerpunkt/e festgelegt.

Im Bescheid werden Ihnen in der Regel wohnortnahe Förderorte für Ihr Kind benannt:

- **eine allgemeine Schule im Gemeinsamen Lernen (GL)**, die über die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen verfügt,
- **eine Förderschule des festgelegten vorrangigen Förderschwerpunktes.**

An diesen benannten Schulen werden für den Unterstützungsbedarf Ihres Kindes räumliche und personelle Ressourcen bereitgestellt.

Sollten Sie Ihr Kind an einer anderen Schule mit gemeinsamem Lernen oder an einer anderen Förderschule mit dem vorrangigen Förderschwerpunkt anmelden, so liegt es in der Entscheidung der jeweiligen Schulleitung in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulträger und der Schulaufsicht, ob eine Aufnahme erfolgen kann oder nicht.

Es ist wichtig für Sie zu wissen, dass die Planung und der Vorschlag der Förderorte ausschließlich durch die Schulaufsichtsbehörde getroffen wird und die Verantwortung alleine dort liegt. Deshalb können die Gutachter/innen keine Zusage oder Inaussichtstellung irgendeiner Art machen.

Der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf Ihres Kindes wird mindestens einmal jährlich überprüft. Es muss festgestellt werden, ob der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf weiterhin besteht, Änderungen des/der Förderschwerpunktes/e oder des Förderorts erforderlich sind.

Klagerecht



Wenn Sie als betroffene Eltern/Erziehungsberechtigte mit dem Bescheid der Schulaufsichtsbehörde nicht einverstanden sind, können Sie beim Verwaltungsgericht Aachen Klage einreichen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Klageerhebung zunächst mit der zuständigen Schulaufsicht in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagfrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Wenn im Bescheid die sofortige Vollziehung angeordnet wird, hat die Klage keine aufschiebende Wirkung.

Sie können davon ausgehen, dass es allen am Verfahren Beteiligten ausschließlich um die optimale Förderung Ihres Kindes geht. Jede Maßnahme ist individuell auf Ihr Kind abgestimmt, alle Entscheidungen werden ausschließlich zum Wohle Ihres Kindes getroffen.

Wir wünschen Ihrem Kind für seine weitere Schullaufbahn und auch Ihnen alles Gute.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Schule Ihres Kindes.

Das Schulamt für die Städteregion Aachen gibt Ihnen gerne Auskunft:

Sachbearbeitung AOSF

Frau Adrian

Frau Schnitzler

Tel.: 0241/5198-4124

Tel.: 0241-5198-4125

Fax: 0241/5198-80410

Stand: 01.08.2016